

**Antrag**

Datum, Unterschrift

**an den Don-Bosco-Schulverein e.V.****zur Gewährung eines Zuschusses bzw. einer sonstigen Unterstützungsleistung<sup>1</sup>****1. Antragsteller**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Mitglied des Don-Bosco-Schulverein e.V.: ja  / nein erster Antrag im lfd. Schuljahr  / wiederholter Antrag im lfd. Schuljahr , Anzahl: \_\_\_\_\_**Begünstigte Person/begünstigter Bereich**

a) Name, Vorname: \_\_\_\_\_

b) Bereich: \_\_\_\_\_

**2. Beschreibung des Gegenstandes bzw. der Unterstützungsleistung und Angabe der Höhe der Kosten**

\_\_\_\_\_

**3. Kurze Angabe von Gründen, warum der Gegenstand bzw. die Unterstützungsleistung nach Auffassung des Antragstellers förderwürdig im Sinne von § 2 der Vereinssatzung ist**

\_\_\_\_\_

**4. Höhe des Zuschusses für den Gegenstand bzw. die Unterstützungsleistung**

a) in voller Höhe, mithin insgesamt €....., weil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

b) in Höhe eines Teilbetrages von €....., weil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

c) Kostenanteil des Schülers/der Schülerin an der Klassenfahrt: € \_\_\_\_\_

d) wird durch Klassenlehrer Herrn/Frau \_\_\_\_\_ befürwortet: ja  nein 

Unterschrift des Klassenlehrers: \_\_\_\_\_

e)  Der Zuschuss ist auf das Schulkonto zu überweisen, da Abbuchungsauftrag vorliegt.f)  Der Zuschuss ist auf folgendes Konto zu überweisen, da Überweisung erfolgt.

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Antragsteller: \_\_\_\_\_

genehmigt/überwiesen

Kassenwart: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Auf die Richtlinien (Stand April 2011) wird verwiesen und hingewiesen. Diese gelten und sind damit Grundlage für diesen Antrag und die Entscheidung einer Förderung/Zuschussgewährung.

# **Don-Bosco-Schulverein e.V.**

## **Richtlinien**

### **zur Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Gegenständen und zur Gewährung von sonstigen Zuschüssen (Stand April 2011)**

#### **I. Allgemeines**

In § 2 der Satzung des Don-Bosco-Schulvereins e.V. ist folgender Vereinszweck geregelt:

„Der Verein ist eine Initiative von Christen und hat den Zweck, eine katholische Schulbildung in Rostock zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung beim Aufbau, Erhalt und der Weiterentwicklung der katholischen Don-Bosco-Schule mit Hort.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“

Der Don-Bosco-Schulverein e.V. (nachfolgend: Verein) hat seit seinem Bestehen eine Vielzahl von Projekten im Zusammenhang mit der Förderung und Unterstützung beim Aufbau, Erhalt und der Weiterentwicklung der katholischen Don-Bosco-Schule mit Hort finanziell unterstützt und begleitet, wie z.B. die Finanzierung von Spiel- und Sportgeräten für die Gestaltung der Schulhöfe, die Bereitstellung von Geld für die Anschaffung von Möbeln, Büchern und besonderen Lehr- und Lernmitteln (wie z.B. Computern, Experimentiergeräten oder Musikinstrumenten), die Unterstützung der Schule und des Horts bei der Planung und Umsetzung schulischer und außerschulischer Veranstaltungen, die Bezuschussung von

Klassenfahrten und Veranstaltungen, die Förderung hochbegabter SchülerInnen sowie SchülernInnen mit besonderem Förderbedarf u.v.m.

Der Verein ist in den vergangenen Jahren auch in der Mitgliederzahl kontinuierlich gewachsen und wird in den kommenden Jahren aufgrund der zunehmenden Schülerzahl voraussichtlich weiter wachsen.

Der Bedarf und die Anfragen zum Erhalt bzw. die Gewährung von Zuschüssen sind in diesem Zusammenhang ebenfalls gestiegen und werden nach Einschätzung des Vorstands auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen.

Der Vorstand sieht sich mit dem gestiegenen Bedarf bzw. Anfragen insoweit konfrontiert, dass nicht jeder Antrag positiv im Sinne des Antragstellers beschieden werden kann. Bei der Frage, ob ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses oder einer sonstigen Unterstützungsleistung durch den Verein begleitet werden kann, muss der Vorstand die Entscheidung davon abhängig machen, ob zum einen die Maßnahme, die bezuschusst werden soll, mit dem Satzungszweck im Einklang steht und zum anderen mit den finanziellen Möglichkeiten des Vereins vereinbar ist.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen, gerade vor dem Hintergrund der gestiegenen Mitgliederzahlen, kann der Vorstand über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Unterstützungsleistungen nicht ohne Beschlussfassung hierüber entscheiden. Denn der Vorstand ist im Hinblick auf die Mittelverwendung der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Von daher sieht der Vorstand es als notwendig an, allgemeine Richtlinien festzulegen, die bei der Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Unterstützungsleistungen zu beachten sind. Die Richtlinien dienen zur Transparenz und sind gleichzeitig Entscheidungsgrundlage für den Vorstand.

## II. Richtlinien

1. Die Gewährung eines Zuschusses oder sonstigen Unterstützungsleistung setzt einen schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins voraus.
2. Der Antrag ist rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen. Im Falle einer Unterstützungsleistung (Zuschuss zur Klassenfahrt) ist der Antrag spätestens 4 Wochen vor Beginn der Klassenfahrt einzureichen.
3. Der Antragsteller muss im Rahmen des Antrages darlegen, warum nach seiner Auffassung der anzuschaffende Gegenstand bzw. die Leistung - wie z.B. Klassenfahrt – förderfähig im Sinne des Vereinszwecks ist.
4. Der Antragsteller muss angeben, in welchem Umfang durch den Verein gefördert bzw. bezuschusst werden soll und/oder, welche Eigenmittel bzw. Eigenanteil er zur Verfügung stellen kann bzw. wird.
5. Im Falle eines beantragten Zuschusses zur Klassenfahrt wird zu Gunsten des Antragstellers unterstellt, dass Bedürftigkeit auf seiner Seite besteht, wenn der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin den beantragten Zuschuss befürwortet. **Wichtig ist, dass der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin die Befürwortung mit seiner/ihrer Unterschriftsleistung dokumentiert. Hierauf ist durch den Antragsteller zu achten.**
6. Ein Zuschuss zur Klassenfahrt wird für jeden Schüler/jede Schülerin höchstens einmal im jeweiligen Schuljahr gewährt. Der Zuschuss ist grundsätzlich begrenzt auf 50 v.H. des auf den Schüler/die Schülerin anfallenden Kostenanteils, maximal jedoch auf €50,00. Sollte in einem Schuljahr eine überdurchschnittliche Vielzahl von Schülern/Schülerinnen einen Zuschuss beantragen, kann der Vorstand des Vereins von der Grenze 50 v.H. sowie der Höchstgrenze von € 50,00 unter Beachtung der wirtschaftlichen Gesamtbelange des Vereins und des jeweiligen Einzelfalls nach unten abweichen. Im Antrag muss der Schüler/die Schülerin die Höhe des auf ihn/sie anfallenden Kostenanteils an der Klassenfahrt angeben.
7. **Der Zuschuss zur Klassenfahrt gemäß Ziffer 6 kommt wie folgt zur Auszahlung:**
  - a) **Der Zuschuss wird auf das Schulkonto gezahlt, wenn der Beitrag zur Klassenfahrt durch die Schule im Wege eines Abbuchungsauftrages eingezogen wird.**
  - b) **Der Zuschuss wird auf das Konto des Antragstellers bzw. des/der Erziehungsberechtigten überwiesen, wenn der Beitrag zur Klassenfahrt durch ihn bzw. diese an den Klassenlehrer/die Schule zu überweisen sind. In diesem**

Fall ist die Bankverbindung anzugeben, auf die mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden kann.

8. Der Vorstand entscheidet binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrags durch Beschluss, ob und in welcher Höhe der beantragte Zuschuss gewährt wird. Der Antragsteller wird hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.
9. Für den Antrag ist das vom Vorstand vorgefertigte Formular zu verwenden.

Rostock im April 2011

Der Vorstand